

aktuelle anfrage

Kann man ein Auto zulassen, wenn im Pass steht, dass die Identität auf eigenen Angaben beruht?

In den letzten Jahren wurde uns immer wieder berichtet, dass Personen, in deren Aufenthaltsdokument der Passus »Personendaten beruhen auf den Angaben des Antragstellers« steht, Probleme haben, ein Kraftfahrzeug zuzulassen. Zukünftig sollten hier in den allermeisten Fällen keine Schwierigkeiten mehr auftreten, wie ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 21.11.2019 (Aktenzeichen 8 K 1692/19) klarstellt.

von *melanie skiba*

melanie skiba
Mitarbeiterin der
Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats BW

In Deutschland ausgestellte Aufenthaltsdokumente/ Passersatzpapiere erhalten häufig den Vermerk »Personendaten beruhen auf den Angaben des Antragstellers«. So kann ein »Reiseausweis für Ausländer«, den zum Beispiel Personen mit subsidiärem Schutz erhalten können, wenn ihnen die Passbeschaffung unmöglich oder unzumutbar ist, gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 AufenthV mit diesem Zusatz versehen werden. Ebenso verhält es sich, wenn ein Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ausgestellt wird (§ 78a Abs. 4 Nr. 10 AufenthG). Auch in den »Reiseausweis für Flüchtlinge«, auf den man als anerkannter Asylberechtigter bzw. Flüchtling einen Anspruch hat, kann dieser Zusatz eingefügt werden, allerdings nur dann, wenn »ernsthafte Zweifel« an den Identitätsangaben der antragstellenden Person bestehen (§ 4 Abs. 6 S. 2 AufenthV). Solche ernsthafte Zweifel wurden in der Rechtsprechung insbesondere dann angenommen, wenn in der Vergangenheit gefälschte Dokumente vorgelegt oder widersprüchliche Angaben zur Identität gemacht wurden (BVerwG, Urteil vom 1.9.2011 – 5 C 27/10, VGH München, Beschluss vom 22.10.2014 – 19 C 13.968). Auch die Bescheinigungen über Duldungen und Aufenthaltsgestattungen werden häufig mit dem Passus »Personalangaben beruhen auf den Angaben des Antragstellers« versehen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78a Abs. 5 S. 2 AufenthG bzw. § 63 Abs. 5 S. 2 AsylG.

Wenn die Identität laut Ausweisdokument auf eigenen Angaben beruht, kann das in verschiedenen Lebensbereichen für Probleme sorgen, so in der Vergangenheit auch bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges. Hierfür müssen laut § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) persönliche Daten wie Familienname, Vorname, Geburtsort und -datum angegeben und auf Verlangen nachgewiesen werden. In der Vergangenheit wurde häufig bei Personen, deren Personalien laut Dokument auf eigenen Angaben beruhen, angenommen, dass kein aussagekräftiger Nachweis für die Richtigkeit der persönlichen Daten bestehe; in solchen Fällen wurde laut baden-württembergischem Verkehrsministerium eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart hat sich die Einschätzung der Behörden in diesem Punkt verändert. Somit dürfte es in diesem Bereich in Zukunft weniger Schwierigkeiten geben.

Das Urteil bezieht sich auf einen anerkannten Flüchtling aus Eritrea, dessen Reiseausweis für Flüchtlinge mit dem Vermerk »Personendaten beruhen auf den Angaben des Antragstellers« versehen ist. Das Landratsamt Heilbronn lehnte den Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeugs mit der Begründung ab, dass der Reiseausweis durch den Vermerk nicht als Identifikationsnachweis ausreiche und zog eine Parallele zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs von 2009, nach

dem in einem Strafverfahren eine Duldung mit entsprechendem Passus nicht als öffentliche Urkunde im Sinne des § 271 Strafgesetzbuch gewertet wurde. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der es für den Erwerb eines Führerscheins unschädlich sei, wenn eine Aufenthaltsgestattung mit dem Zusatz »Personendaten beruhen auf den Angaben des Antragstellers« versehen ist, wurde für nicht auf das Zulassungsrecht übertragbar erachtet, da im Zulassungsrecht ein anderer Schutzzweck verfolgt würde. Das Regierungspräsidium Stuttgart, das die Entscheidung des Landratsamts Heilbronn nach einem Widerspruch des Klägers bestätigte, präzisierte, dass die Erfassung der Halterdaten im Zulassungsrecht die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen und Straftaten bezwecke.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart entschied, dass der Kläger einen Anspruch auf Zulassung des Autos hat. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass eine zulassungsrechtliche Vorschrift auch nur der Abwehr zulassungsrechtlicher Gefahren dienen kann, nicht aber der Beseitigung ausländer- oder zivilrechtlicher Unklarheiten. Rechtlicher Hintergrund ist das sog. Spezialitätsprinzip, das das gesamte Gefahrenabwehrrecht prägt. Der Nachweis der Personendaten im Zulassungsrecht verfolgt insbesondere das Ziel, den*die Halter*in eines Fahrzeugs – z.B. nach einem Unfall – eindeutig zu identifizieren. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass die im Fahrzeug eingetragenen Halterdaten mit sonstigen Angaben und amtlichen Dokumenten der Person übereinstimmen. Andere öffentliche Interessen dürfen bei der Prüfung der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 FZV angegebenen Daten nicht berücksichtigt werden. Damit bestätigte das VG Stuttgart die Auffassung des VG Düsseldorf (Aktenzeichen 6 K 7524/12), das schon 2013 festgestellt hatte, dass der Nachweis von Personendaten zulassungsrechtlich allein dem Zweck dient, den*die Fahrzeughalter*in sicher zu identifizieren.

Zur weiteren Begründung bezog sich das VG Stuttgart ferner auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich des Führerscheinerwerbs. Dieses Urteil kläre höchststrichterlich, dass für den Erwerb der Fahrerlaubnis auch Dokumente, die den Vermerk bezüglich der Personenangaben enthalten, grundsätzlich ausreichen. Da dort sogar strengere Voraus-

setzungen gälten als für die KfZ-Zulassung, müssten solche Dokumente erst recht für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs anerkannt werden.

Einschränkend merkte das VG Stuttgart an, dass in Einzelfällen Ausweispapiere mit dem Passus »Personendaten beruhen auf den Angaben des Antragstellers« nicht für die zulassungsrechtliche Prüfung ausreichend sein können, wenn konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Personenangaben bestünden. Dies könne zum Beispiel dann angenommen werden, wenn die betreffende Person schon früher über ihre Identität getäuscht habe oder diesbezüglich sonstige Widersprüche aufgetreten seien.

Basierend auf dem Urteil haben die baden-württembergischen Ministerien für Verkehr und für Inneres, Digitalisierung und Migration eine neue Handhabung bei der zulassungsrechtlichen Anerkennung von Identitätsnachweisen vereinbart. Nun werden, so bestätigte das Ministerium für Verkehr uns gegenüber, auch Ausweisdokumente mit dem Vermerk »Personenangaben beruhen auf eigenen Angaben« als Identitätsnachweise im Sinne der FZV anerkannt. Dies bezieht sich laut Ministerium für Verkehr nicht nur auf Reiseausweise, sondern auch auf Duldungen und Aufenthaltsgestattungen. Der Passus »Personendaten beruhen auf den Angaben des Antragstellers« steht einer KfZ-Zulassung künftig nur dann entgegen, wenn konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Personenangaben bestehen. Die Zulassungsbehörden wurden entsprechend informiert und sind angehalten, diese Vorgaben umzusetzen. Sollten dennoch Probleme auftreten, können sich die Antragsteller*innen auf die Entscheidung des VG Stuttgart und die geänderte Verwaltungspraxis beziehen. _

Bei Bedarf leiten wir gerne das Urteil und den Wortlaut des Ministeriums für Verkehr weiter, schreiben Sie hierzu gerne eine Mail an info@fluechtlingsrat-bw.de.